



Datum: 08.02.2024

Bearbeiter: Klaus Selgrad

Geschäftszahl: WA-Abwasserentsorgung-0208/2024

TARIFORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schardenberg vom 08. Februar 2024 betreffend die Einhebung von Beiträgen und Entgelten für die **Abfuhr- und Entsorgung von Senkgrubenhaltungen** sowie Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.

Artikel I

Infrastrukturbeitrag

Für die Abfuhr- und Entsorgung von Senkgrubenhaltungen sowie Klärschlamm aus Kleinkläranlagen zur öffentlichen Fäkalübernahmestation des Wasserverbandes Inn-Haibachtal wird ein Infrastrukturbeitrag von den Eigentümern der zu entsorgenden Senkgruben und Kleinkläranlagen aufgrund eines privatrechtlichen Abfuhr- und Entsorgungsvertrages eingehoben.

Artikel II

Ausmaß des Infrastrukturbeitrages

- (1) Der Infrastrukturbeitrag für Liegenschaften (bebaute Grundstücke) beträgt je m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2
- | | | |
|--|---|-----------------|
| von 0 bis 150 m ² pro m ² Bemessungsfläche | € | 9,28 |
| für weitere 150 m ² (151 – 300 m ²) zuzügl. pro m ² Bemessungsfläche | € | 7,80 |
| und über 300 m ² zuzügl. pro m ² Bemessungsfläche | € | 6,12 |
| mindestens aber | € | 1.392,00 |
- Bei Mehrwohnungsbauten (mehr als 3 Wohneinheiten) wird für die gesamte Bemessungsfläche der Höchstbetrag pro m² berechnet.
 - Für alle rein gewerblichen Zwecken dienende Flächen:
50 % Abschlag von der Bemessungsgebühr, jedenfalls jedoch die Mindestgebühr
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Für die Berechnung der bebauten Grundfläche wird max. eine Mauerstärke von 50 cm angenommen. Dach- und Kellergeschosse sind nur in jenem Ausmaß zu berücksichtigen, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke ausgebaut sind. Objekte wie Flugdächer werden nicht zur Berechnung herangezogen.
- (3) An Senkgruben oder Kleinkläranlagen angeschlossene Milchammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- u. Milchprodukte sind in die Bemessungsgrundlage mit ihrer gesamten verbauten Fläche einzubeziehen.

- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist ein ergänzender Infrastrukturbeitrag zu entrichten, der im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird.
- bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist der Infrastrukturbeitrag in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 gegeben ist;
 - eine Rückzahlung eines bereits entrichteten Infrastrukturbeitrages auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (5) Im Falle eines Anschlusses an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird der für die mobile Senkgrubenentsorgung entrichtete Infrastrukturbeitrag bei der dann fälligen Kanalanschlussgebühr angerechnet. Bei der Anrechnung sind die Beiträge bezogen auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex 1996 (oder einen an seine Stelle tretenden Index) und den Monat ihrer vollständigen Entrichtung um jenen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich dieser Index verändert hat.

Artikel III

Abfuhr- und Entsorgungsentgelt

- Der Beitragspflichtige hat ein jährliches Abfuhr- und Entsorgungsentgelt, wie nachstehend angeführt, zu entrichten.
- Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Abfuhr- und Entsorgungsentgelts gelten jene Objekte, die dem Infrastrukturbeitrag unterliegen.
- Das Abfuhr- und Entsorgungsentgelt setzt sich zusammen aus der Grundgebühr, einer Gebühr für die verbaute Fläche und einer Gebühr pro Person. Die Personengebühr wird für die unter Pkt. d) angeführten Betriebe, Anstalten und Institutionen, mit den jeweils bestimmten Faktoren abgewertet. Die Einwohnergleichwerttabelle wurde in Angleichung an die Öö. Landesrichtlinien und an die ÖNORM B 2502 erstellt.
- Dieses Entgelt bezieht sich auf eine jährliche Abwassermenge von 50 m³ pro Person und Jahr. Darüber hinaus gehende 5,35 m³ in Rechnung gestellte n werden m

a) Grundgebühr

Für Objekte	
mit 0 – 150 m ² Bemessungsfläche	€ 101,15
mit 151 – 300 m ² Bemessungsfläche	€ 125,32
mit 301 – 500 m ² Bemessungsfläche	€ 165,62
mit 501 – 1000 m ² Bemessungsfläche	€ 204,10
über 1000 m ² Bemessungsfläche	€ 254,23
Für Wohnblöcke mit mehreren Wohneinheiten je Wohneinheit	€ 101,15
für jede Garconniere	€ 50,58

b) Flächengebühr

von 0 – 150 m ² Bemessungsfläche pro m ²	€ 78
von 151 – 300 m ² Bemessungsfläche pro m ²	€ 64
von 301 – 500 m ² Bemessungsfläche pro m ²	€ 54
von 501 – 1000 m ² Bemessungsfläche pro m ²	€ 38
über 1000 m ² Bemessungsfläche pro m ²	€ 30

c) Personengebühr

1 ständiger Bewohner	€ 135,86
1 nicht ständiger Bewohner (Studenten, Wochenend- oder Sommerhausbewohner)	€ 67,93

d) Einwohnergleichwert

Ein Einwohnergleichwert (EGW) ist eine Einheit, deren Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht, wobei ein Jahresanfall von 50,00 m³ angenommen wird.

Einwohnergleichwerte-Tabelle

1. Schule, Kindergarten je Kind, Lehrperson, Betreuer, Personal	0,20 EGW
2. Büro-, Geschäftsgebäude 1 Betriebsangehöriger	0,33 EGW
3. Verwaltungsgebäude u. andere öffentliche Gebäude (Polizei, Post, Gemeinde und dgl.) 1 Bediensteter	0,33 EGW
4. 1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb	0,33 EGW
5. 1 Sitzplatz in einem Gasthaus (Saal und Nebenräume für Veranstaltungen)	0,02 EGW
6. 1 Fremdenbett ganzjährig besetzt	1,00 EGW
7. 1 Fremdenbett halbjährig (Sommer- und Wintersaison)	0,50 EGW
8. 1 Fremdenbett vierteljährig (1 Saison)	0,25 EGW
9. 1 Sitzplatz in Versammlungsräumen (z.B. Pfarrsaal, Musikprobenraum, Feuerwehr, Trachtenverein und dgl.)	0,02 EGW
10. Sportstätte je Besucher	0,02 EGW
je Ausübender	0,20 EGW
11. Werkstätten und Betriebe 1 Betriebsangehöriger (nicht im Betrieb wohnhaft)	0,33 EGW
12. öffentliche Bedürfnisanstalt	10,00 EGW

Artikel IV

Fälligkeit

(1) Infrastrukturbeitrag

- a) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Infrastrukturbeitrages entsteht mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag über den Anschluss an die mobile Senkgrubenentsorgung angenommen wurde.
- b) Die Verpflichtung zur Entrichtung des ergänzenden Infrastrukturbeitrages nach Art. II Abs. 4 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks. Der Grundstückseigentümer hat binnen zwei Wochen nach Abschluss der Rohbauarbeiten Anzeige hierüber zu erstatten.

(2) Abfuhr- und Entsorgungsentgelt

- a) Das Abfuhr- und Entsorgungsentgelt wird dem Eigentümer der zu entsorgenden Senkgruben und Kleinkläranlagen durch die Marktgemeinde vorgeschrieben.
- b) Das Abfuhr- und Entsorgungsentgelt ist in vier Raten für das Kalenderjahr bis zum 28.02., 31.05., 31.08. und 30.11. an die Gemeindekasse einzuzahlen, die Vorschreibung erfolgt vor den angegebenen Terminen.
- c) Das Abfuhr- und Entsorgungsentgelt ist erstmalig ab dem der Bauvollendungsfrist bzw. dem Bezugs- oder Benützungszeitpunkt folgenden Monat zu entrichten. Die Fälligkeit richtet sich nach den in Abs. b angeführten Zahlungsfristen.
- d) Als Stichtage für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr werden der 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. festgesetzt.

Artikel V

Umsatzsteuer

In den geregelten Beiträgen und Entgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten, es wird die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 10 % hinzugerechnet.

Artikel VI

Rechtswirksamkeit

Diese Richtlinie tritt mit 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Artikel VII

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Parteien Schärding.

Der Bürgermeister:
MMag. Stefan Krennbauer

An der Amtstafel
kundgemacht am:
abgenommen am: